

Beratungsunterlage

öffentlich	Gemeinderat	19.11.2024	Beratung und Beschlussfassung
------------	-------------	------------	-------------------------------

Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen (entsprechend der Empfehlungen der Spitzenverbände), Anpassung der Betreuungs- und Essensgebühren – Beratung und Beschlussfassung

Für den Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen in der Fassung vom 21.07.2015 erhoben. Die Gebühren wurden zuletzt mit Wirkung zum 01.01.2024 angepasst.

Die Vertreter der Kirchen und kommunalen Landesverbände haben sowohl für das Kindergartenjahr 2024/2025 als auch für das Kindergartenjahr 2025/2026 eine gemeinsame Empfehlung für neue Gebührensätze der Elternbeiträge in Regelgruppen und VÖ-Betreuung herausgegeben. Nach mehreren Jahren mit Empfehlungen im einjährigen Rhythmus wurde die aktuelle Empfehlung für zwei Jahre ausgesprochen. Seit dem Jahr 2009 erfolgt nach Einigung der Spitzenverbände in Baden-Württemberg eine Erhebung der Kindergartengebühren nach einheitlichen Grundsätzen. Den Empfehlungen liegt eine Regelbetreuungszeit von 30 Stunden/Woche zugrunde (Anlage 1).

Ausgangslage Kinderbetreuungsbereich

In Markdorf wird die Kinderbetreuung in acht städtischen sowie einer katholischen Kindertagesstätte/n angeboten. Mit der Fertigstellung der Erweiterung des Kindergartens St. Elisabeth sowie der Eröffnung der zweiten Gruppe im Waldkindergarten, fand der Ausbau der Kinderbetreuungsinfrastruktur nach einer von umfangreichen Sanierungs-, Um- und Neubaumaßnahmen geprägten Dekade seinen (zumindest vorläufigen) Höhepunkt.

Das Betreuungsangebot umfasst aktuell in den städtischen Kindertagesstätten insgesamt 120 Tarife, die sich zusammensetzen aus 52 Kindergartentarifen für die Ü3-Betreuung, 60 Kleinkindtarifen für die U3-Betreuung sowie 8 Tarifen für die Ferienbetreuung. Hinzu kommen 8 Tarife für das Essensentgelt, die, je nach gebuchter Betreuungsform, zusätzlich mitgebucht werden können.

Zum Stichtag 01.03.2024 waren in den städtischen Kindertageseinrichtungen 527 Kindergartenkinder, sowie 118 Kinder in der Kleinkindbetreuung angemeldet.

Aufwendungen und Erträge

Die Abschlussarbeiten der Jahre 2020 bis 2023 sind durchgeführt und so können die Jahresergebnisse wie gewohnt miteinander verglichen werden.

Die Gebührenerträge (inkl. Essensgebühren) lagen bei rund 1.256 TEUR (Vorjahr: 1.143 TEUR) und damit rund 47 TEUR über dem Planansatz. Die Personalkosten lagen mit 6,08 Mio. EUR (Vorjahr: 5,58 Mio. EUR) rund 220 TEUR über dem Planansatz von 5,86 Mio. EUR. Erstattungen und Zuweisungen vom Land bzw. von Dritten lagen bei rund 2,62 Mio. EUR, ca. 159 TEUR über Plan (inkl. rund 360 TEUR Zuschüsse für die Abmangelbeteiligung am Kindergarten St. Nikolaus).

Die Netto-Abmangelbeteiligung des kirchlichen Kindergartens St. Nikolaus betrug in 2023 rund 443 TEUR.

Im Vergleich zu den Vorjahren fand in den Jahren 2023 und 2024 aufgrund der auskömmlichen Betreuungsplätze keine Kapazitätsausweitung im Kinderbetreuungsbereich statt. In den Finanzzahlen sind daher keine auf Kapazitätserhöhung beruhenden sprungfixen Kosten zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind die Tarifabschlüsse des öffentlichen Dienstes im Sozial- und Erziehungsdienst immer in die Betrachtung einzubeziehen. In der Vergangenheit hatten sich die Tarifparteien auf folgende Werte geeinigt:

- ab 01.03.2018: +3,19 %
- ab 01.04.2019: +3,09 %
- ab 01.03.2020: +1,03 %
- ab 01.04.2021: +1,40 %, mindestens 50 EUR

- ab 01.04.2022: +1,80 %
- ab 01.01.2023: Nullrunde, jedoch insgesamt 3.000 EUR Inflationsausgleichsprämie
- ab 01.03.2024: +200 EUR, +5,5 %

Neben diesen für alle Tarifbeschäftigten geltenden Regelungen erhalten die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst aufgrund der Einigung in diesem Sondertarifvertrag seit 2022 zusätzlich 2 Regenerationstage pro Kalenderjahr (bis SUE 13), sowie eine sog. SuE-Zulage (Entgeltgruppen S2 bis S11a) i.H.v. 130 € monatlich. Die Zulage kann auf Antrag auch in Freizeit umgewandelt werden.

Wie bereits in der Beratungsunterlage vom 07.11.2023 erwähnt, ist die Entwicklung einerseits für die Erzieherinnen und Erzieher erfreulich, wird sich andererseits aber auch spürbar auf das Defizit der Kindergärten und in weiterer Folge auf die Gebührenstruktur auswirken. Die nun vorliegenden Empfehlungen der Spitzenverbände bestätigen die Prognose der Verwaltung aus dem vergangenen Jahr.

Rückblick 2023

Die letzte Gebührenanpassung im Kinderbetreuungsbereich beschloss der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 07.11.2023. Der Gemeinderat bestätigte abermals sein Votum, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen und im Grundsatz die Elternentgelte, sowohl im Ü3-Bereich als auch im U3-Bereich, an der Empfehlung der Spitzenverbände, die eine Kostendeckung von 20% durch Elternentgelte vorsieht, zu orientieren. Während die Tarife der Ü3-Betreuung in Markdorf das nach Ansicht der Spitzenverbände hierfür notwendige Gebührenniveau erreicht haben, war und ist dies bei den U3-Tarifen weiterhin nicht der Fall. Im U3-Bereich ist daher eine im Vergleich stärkere Anhebung der Gebühren weiterhin notwendig.

Gleichzeitig galt es, ein ausgewogenes Maß zu finden zwischen Gebührenanpassungen auf der einen Seite und Belastungen für die Familien auf der anderen Seite. Da auch aus Sicht der Verwaltung, eine Anhebung der Gebühren auf das Zielniveau in einem einzigen Schritt den Eltern nicht abverlangt werden konnte, wurde in 2019 vorgeschlagen und am Ende auch vom Gemeinderat beschlossen, dies in gestaffelter Form über mehrere Jahre durchzuführen. Dabei wurde der damalige Wunsch der Elternvertreter gerne berücksichtigt und die ratierte Anpassung auf fünf statt der ursprünglich favorisierten drei Jahre ausgedehnt.

Zum 01.01.2025 steht nun der nächste von den vorgesehenen Annäherungsschritten an das Empfehlungsniveau an. Die zusätzliche Streckung um einen weiteren Schritt wurde im

vergangenen Jahr beschlossen. Mit dem Empfehlungssatz von +7,5% für 2025 und von +7,3% für 2026 führen die Spitzenverbände den vor Jahresfrist eingeschlagenen Weg, die Betreuungsgebühren nach mehreren Jahren mit im Vergleich zur Kostenentwicklung bewusst unterdurchschnittlichen Anpassungssätzen, wieder näher an die tatsächliche Kostenentwicklung anzunähern, fort.

In den vergangenen Jahren war der empfohlene Erhöhungssatz gleichzeitig auch die Mindesterhöhung im U3-Bereich im Rahmen der ratierlichen Angleichung an das Empfehlungsniveau. Durch die stärkeren Erhöhungen im U3-Bereich seit 2019 sind die Beiträge absolut gesehen schon deutlich näher an das empfohlene Gebührenniveau herangerückt. Nach eingehender Überlegung spricht sich die Verwaltung trotz der weiterhin angespannten Haushaltslage dafür aus, die Annäherungsschritte aufgrund der hohen Anpassungsempfehlungen für 2025 und 2026 abermals auszusetzen, in Abweichung zum Grundsatzbeschluss des Gemeinderats in dieser Sache. Auch wenn das Gebührenniveau noch nicht dort angelangt ist, bei dem die Spitzenverbände eine 20%-Deckung annehmen, sind die absoluten Elternbeiträge finanziell anspruchsvoll für die Familien. Die Verwaltung bittet daher den Gemeinderat, über die künftige Ausrichtung bei der Anwendung möglicher weiterer Annäherungsschritte neu zu beraten und für die aktuellen Gebührenanpassungen 2025 und 2026 auch im U3-Bereich, analog der Anpassung bei den Ü3-Tarifen, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen, lediglich den empfohlenen Anpassungssatz anzuwenden.

Entgelte

Die Erhöhung der Gebührensätze des Betreuungsangebots „**Regelgruppe**“ nach dem sogenannten württembergischen Erhebungs-System in Markdorf entspricht der Empfehlung der Kirchen und der kommunalen Landesverbände für das Kindergartenjahr 2024/2025 in Höhe von +7,50 % (Vorjahr: +8,50 %) sowie für das darauffolgende Jahr von +7,3%. Wie bisher schon, orientiert sich die Empfehlung dabei an einem Ziel-Kostendeckungsgrad durch Elternbeteiligung in Höhe von 20 %. Die Berechnung der Spitzenverbände ist dabei als Schnitt über ganz Baden-Württemberg zu verstehen. Die Empfehlung wurde, nach mehreren Jahren nun wieder für zwei Jahre ausgesprochen.

Eine Übersicht über die aktuellen Betreuungsangebote im Kinderbetreuungsbereich mit den derzeitigen Gebührensätzen ist in der **Anlage 2** (derzeitige Tarife) ersichtlich. Die Anlagen 3 A.1 und 3 A.2 zeigen den Vorschlag der Verwaltung (lediglich Anwendung der empfohlenen Anpassungssätze in allen Tarifen; Ausnahme: beim Tarif 6.1 wird nur der halbe Erhöhungssatz vorgeschlagen, da der Tarif umgewandelt wird von „flex“ auf „fest“). In **Anlage 3 B.1 bzw.**

3 B.2 ersehen Sie informativ zum Vergleich die Zielbeträge, die zur Erreichung des Zielniveaus (bezogen auf das jeweilige Jahr) notwendig wären. In **Anlage 3 D.1** (ab 01.01.2025) und **Anlage 3 D.2** (ab 01.01.2026) werden jeweils die von der Verwaltung vorgeschlagenen Tarife den aktuellen Tarifen gegenübergestellt. Die **Anlagen 3 C.1** und **3 C.2** zeigen informativ die Tarife, bei Anwendung von Annäherungsschritten.

Die Gebührensätze für das Betreuungsangebot „**Verlängerte Öffnungszeiten**“ (**VÖ**) wurden ebenfalls entsprechend der Empfehlung der prozentualen Erhöhung der Regelgruppe erhöht.

Zum Betreuungsangebot **VÖ** gibt es aktuelle Bestrebungen, den personal- und kostenintensiven VÖ Flex wieder aus der Angebotsstruktur zu nehmen, worüber der Gemeinderat seitens der Hauptverwaltung schon informiert wurde. Für die Anpassung der VÖ-Angebote soll eine Bedarfsabfrage in der betroffenen Elternschaft durchgeführt werden, die neben einer festen Öffnungszeit von 7.30 bis 13.30 bzw. 7.30 bis 14.30 Uhr zusätzliche Bedarfe an Randzeiten von je 30 Minuten in der Frühe sowie am Nachmittag eruiert. Zudem soll die Abfrage dem Gemeinderat eine Entscheidungsgrundlage bieten, ob und wann der Flex-Tarif abgeschafft werden kann. Die Bedarfsabfrage wird aktuell zwischen Hauptverwaltung und Elternschaft abgestimmt und läuft parallel die nächsten Wochen. Bis zum 19. November sind die Ergebnisse jedoch noch nicht vorliegend. Um im Zeitplan der Gebührenanpassung zu bleiben und die Anpassung zum 1.1.2025 auch Bescheid technisch zu bewerkstelligen, sind nun in der Beschlussvorlage drei Tarife (je im U3 und im Ü3) vorgesehen. Zwei neue Tarife (VÖ 7 und VÖ 7,5) für den Umstieg sowie der VÖ Flex für den bisherigen Nutzerkreis ohne kurzfristige Umstiegsmöglichkeit. Auf den halbierten Erhöhungssatz bei Tarif Nr. 6.1, der in diesem Kontext zu sehen ist, wurde bereits hingewiesen. Je nach Ergebnis aus der Bedarfsabfrage kann dann in nächster Zeit voraussichtlich ein Ausstiegskonzept aus der flexiblen Tarifstruktur hin zu einer konkret bedarfsorientierten VÖ-Zeit plus Randzeit beschlossen werden. Hierzu ist vorgesehen, im ersten Quartal 2025 erneut auf den Rat zuzukommen.

Beim besonderen Betreuungsangebot „**Ganztagsbetreuung**“ erfolgt ebenfalls die Anpassung gemäß dem Empfehlungsschreiben.

Die Gebührensätze für die Betreuungsformen der Kleinkindbetreuung „**Kleinkindgruppe**“ sind – **unter Umrechnung der Empfehlung** auf Stundenbasis – wie bereits ausgeführt, unterhalb der Spitzenverbandsempfehlung.

Die Verwaltung empfiehlt die Aussetzung der ratierlichen, überproportionalen Anpassung der U3-Tarife wie oben bereits erläutert und damit die Anpassung gemäß Empfehlung der Spitzenverbände.

Die Tarife der **Ferienbetreuung** sollen ebenfalls wieder mit dem empfohlenen Satz angepasst werden.

Der **Zuschussbedarf** für den Kinderbetreuungsbereich betrug im Haushaltsjahr 2019 **rund 3,65 Mio. EUR** (einschließlich Abmangelbeteiligung am Betrieb des kirchlichen Kindergartens St. Nikolaus). Im **Jahresergebnis 2023** betrug der Zuschussbedarf **rund 5,32 Mio. EUR**. Zum Vergleich: im Jahr 2016 lag der Zuschussbedarf noch bei rund 2,6 Mio. EUR. Im **Planjahr 2024** beläuft dieser sich auf **rund 6,05 Mio. EUR** inkl. Abmangelbeteiligung St. Nikolaus (und im vorläufigen Plan 2025 auf 6,56 Mio. EUR). Dies bedeutet eine **Zunahme des Zuschussbedarfs** von **133 %** innerhalb von 8 Jahren.

Staffelung der Einkommensgrenzen

Die traditionelle Staffelung der Betreuungsgebühren nach den Einkommensverhältnissen der Familie (Bruttofamilieneinkommen) sehen für die Jahre 2025 und 2026 unter Berücksichtigung der bisherigen Anpassungsmodalitäten (Rundung auf nächste volle 50 EUR) analog zur Erhöhungsempfehlung der Spitzenverbände, folgende Stufen vor:

	ab 01.01.2025	ab 01.01.2026
Stufe 1:	bis 4.500 EUR	bis 4.850 EUR
Stufe 2:	4.500 EUR bis 5.800 EUR	4.850 EUR bis 6.250 EUR
Stufe 3:	ab 5.800 EUR	ab 6.250 EUR

Mit der Entscheidung, die Kindergartengebühren nach den Einkommen gestaffelt zu erheben, sollte eine Entlastung der materiell weniger gut gestellten Familien erreicht werden.

Die **Empfehlungen** der Spitzenverbände werden in Markdorf jeweils für die **höchste Stufe** angewandt.

Mittagessen

Die Gebühren für das Mittagessen wurden 2019 grundlegend neu kalkuliert, angepasst und zum 01.01.2020 umgesetzt. Bei der damaligen Neukalkulation war übereinstimmendes Credo, dass mindestens die Fremdkosten weiterzugeben sind. Eine Erhöhung der Einkaufspreise mündet in einer Erhöhung der Abgabepreise. Für die Jahre 2025 und 2026 hat der Spitalfonds jeweils eine Preiserhöhung angekündigt. Diese fällt differenziert aus zwischen Ü3 und U3. Hintergrund laut Spitalfonds ist, dass die Portionsgrößen geringfügig voneinander abweichen. Deshalb sind laut Spital die bisher angesetzten Materialkosten für das Krippenessen verhältnismäßig zu niedrig und bei Weitem nicht kostendeckend. Somit fällt die Anpassung beim Krippenessen in 2025 höher aus als beim Essen für die größeren Kinder. Die Verwaltung schlägt daher die Erhöhung der Essensgebühren in den Kindergärten entsprechend der Anlagen 5 und 6 vor (mit gerundeten Beträgen):

Ü3: +0,20 EUR (brutto) zum 01.01.25

U3: +1,00 EUR (brutto) zum 01.01.25

Ü3: +0,25 EUR (brutto) zum 01.01.26

U3: +0,25 EUR (brutto) zum 01.01.26

Die Monatspauschalen erhöhen sich entsprechend (siehe Anlagen 5 und 6).

Elternvertreter

Der Gesamtelternbeirat (GEB) der Kindergärten wurde wie üblich über die Umsetzung der Schritte in Kenntnis gesetzt, sowie ein Gesprächsangebot unterbreitet, das gerne angenommen wurde. Mit gegenseitigem Verständnis und Konstruktivität wurden die Themen gemeinsam besprochen und die jeweilige Sicht erläutert. Ein herzliches Dankeschön an die drei Vertreterinnen und Vertreter, die den Vorstand des Gesamtelternbeirats bilden, für die gute Zusammenarbeit. Eine abschließende Rückmeldung auf die Änderungen stand zum Redaktionsschluss noch nicht fest.

Auswirkungen auf den Klimaschutz (z.B. CO₂-Ausstoß/Energieverbrauch):

Erhebliche Reduktion ()	Geringfügige Reduktion ()	Keine (X)	Geringfügige Erhöhung ()	Erhebliche Erhöhung ()
-----------------------------	-------------------------------	----------------	------------------------------	----------------------------

Beschlussvorschlag

1. Der 9. Änderung (gültig ab 01.01.2025) der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der städtischen Kindergärten, der Ferienbetreuung und der Essensgebühren gemäß beigefügtem Satzungsentwurf Anlage 5 A zuzustimmen.
2. Der 10. Änderung (gültig ab 01.01.2026) der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der städtischen Kindergärten, der Ferienbetreuung und der Essensgebühren gemäß beigefügtem Satzungsentwurf Anlage 5 B zuzustimmen.

Anlage 1 - 461_07_zusatz_20240311_001

Anlage 2 - gültige Tarife

Anlage 3 A.1 - nur Empfehlungssatz 2025

Anlage 3 A.2 - nur Empfehlungssatz 2026

Anlage 3 B.1 - notwendige Erhöhung 2025

Anlage 3 B.2 - notwendige Erhöhung 2026

Anlage 3 C.1 - stufenweise Annäherung 2025

Anlage 3 C.2 - stufenweise Annäherung 2026

Anlage 3 D.1 - Tarife Gegenüberstellung 2025

Anlage 3 D.2 - Tarife Gegenüberstellung 2026

Anlage 4 A - Ertrag (nur Elternb.) u. Aufwand

Anlage 4 B - Ertrag (inkl. Zuschüsse) u. Aufwand

Anlage 5 A - 9. Änderung Satzung Erhebung Kinderbetreuungsgebühren

Anlage 5 B - 10. Änderung Satzung Erhebung Kinderbetreuungsgebühren